

# GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG

der Landtagsabgeordneten Alessandra KUNZ (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 18. April 1997  
zu Post 2 der heutigen Tagesordnung  
betreffend Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die  
Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz - WHHG)

## BEGRÜNDUNG

Einige Bestimmungen des zu beschließenden Gesetzes führen zu nicht nachvollziehbaren Härten für diejenigen, die die Tätigkeit der Heimhilfe erlernen oder ausüben wollen. Diese Bestimmungen sollen so abgeändert werden, daß diese Härten wegfallen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

VERWALTUNG  
VERGLEICH  
17.04.97

## ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

453/LAT/ET  
ABGELEHNT

"Der Entwurf des Wiener Heimhilfegesetzes wird geändert wie folgt:

§ 2 lautet:

'§ 2 (1) Heimhilfe im Sinne dieses Gesetzes ist die berufliche Ausübung sämtlicher in § 3 umschriebener Tätigkeiten. Der Beruf der Heimhilfe nach diesem Gesetz kann entweder im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, wobei deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen haben, oder, nach mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Rahmen einer dieser Einrichtungen, freiberuflich.

(2) Der Betrieb dieser Einrichtungen unterliegt ebenso wie die freiberufliche Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Im Falle der Aufsicht über freiberuflich tätige Heimhilfen kann diese von der Landesregierung an eine Einrichtung, die Heimhilfen beschäftigt und somit selbst der Aufsicht der Landesregierung unterliegt, übertragen werden.'

§ 8 (5) wird ergänzt wie folgt:

'§ 8 (5)

5. Die Wiederholungsmöglichkeiten für den Fall des nicht-erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung bei der ersten kommissionellen Abschlußprüfung.'

§ 15 wird geändert wie folgt:

'§ 15 Die Durchführung von Heimhilfe nach diesem Gesetz ist der Aufsichtsbehörde spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit vom Rechtsträger der Einrichtung bzw. unmittelbar bei Aufnahme der Tätigkeit von der freiberuflich tätigen Heimhilfe anzuzeigen.'

§ 16 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

'(5) Freiberuflich tätige Heimhilfen unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung, die ihre Aufsichtspflicht an eine Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, delegieren kann. Die Absätze 2 und 4 gelten in beiden Fällen sinngemäß. Wünschen von einer freiberuflich tätigen Heimhilfe betreute Personen keine Besuche der Aufsichtsbehörde bzw. von VertreterInnen der Einrichtung, an die die Aufsicht delegiert wurde, so ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, schriftlich ihrer Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der durch die Heimhilfe erbrachten Leistungen Ausdruck zu verleihen. Bei Nichtbehebung festgestellter Mängel innerhalb der gesetzten Frist ist die weitere Tätigkeit als freiberufliche Heimhilfe zu untersagen.'

§ 17 (1) Z. 3 wird geändert wie folgt:

'§ 17 (1) Z 3 lautet:

3. Die Tätigkeit als Heimhilfe unberechtigterweise freiberuflich ausübt.'"

Wien, am 18. April 1997

*(Handwritten signatures and initials)*  
- A large signature on the left, possibly "Wernersdorfer".  
- A signature in the center, possibly "R. P. L."  
- A signature on the right, possibly "J. Sauer".  
- Initials "K. H." at the top right.  
- Initials "L. M." at the bottom center.